



# Stellungnahme

---

## Novelle der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)

09.11.2021

### 1. Der VDB als Vertreter der Biokraftstoffproduzenten in Deutschland

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. (VDB) vertritt die Interessen von 15 Biokraftstoffproduzenten in Deutschland, die über eine Produktionskapazität von 2,3 Millionen Tonnen Biodiesel und 900 GWh Biomethan verfügen.

### 2. Bewertung des vorliegenden Entwurfs

Der VDB begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, die noch ausstehende Bestimmung der Gesamtmenge an Emissionszertifikaten im Rahmen der Überarbeitung der BEHV festzulegen.

Korrekt ist, dass der vom BEHG erfasste Anteil der Emissionen zunächst abgegrenzt werden muss, weil die Effort Sharing Regulation (ESR) neben den Emissionen aus den BEHG-Sektoren Verkehr und Gebäudewärme auch die der Landwirtschaft und Abfallwirtschaft deckelt - und nicht sektorscharf unterscheidet, sondern eine sektorenübergreifende Emissionsobergrenze definiert.

Der VDB stuft das vorgesehene Berechnungsverfahren als transparent und sachgerecht ein. Mit Blick auf die durch die Europäische Kommission vorgeschlagene erhebliche Verschärfung der ESR für Deutschland im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets allerdings besteht kein Zweifel, dass eine Anpassung der jährlichen nationalen Emissionsmengen gemäß § Art. 34 BEHV schon bald erforderlich und die abgebildete Tabelle obsolet sein wird. Hierauf sollte zumindest im Begründungsteil abgehoben werden, um den Wirtschaftsbeteiligten Planungssicherheit zu bieten.

Wir weisen ferner darauf hin, dass das BEHG faktisch eine CO<sub>2</sub>-Steuer darstellt und nicht als tatsächliches Emissionshandelssystem verstanden werden kann (festgelegt sind in den Jahren 2021-2025 politisch ausgehandelte Festpreise,

**Verband der Deutschen  
Biokraftstoffindustrie e.V.**

Tel. +49 (0)30 – 72 62 59 11  
Fax. +49 (0)30 – 72 62 59 19  
info@biokraftstoffverband.de

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Präsident  
Stefan Schreiber

Geschäftsführer  
Elmar Baumann



jedoch keine Emissionsobergrenze für die Wirtschaftsbeteiligten). Der VDB wirbt vor diesem Hintergrund dafür, das BEHG zügig in ein echtes Emissionshandelssystem umzuwidmen - auch um die Anschlussfähigkeit an das neue EU-Fuel-ETS ab 2026 zu erleichtern.

### **3. Behandlung biogener Brennstoffemissionen in BEHG und EBeV 2022**

Gemäß § 1 Satz 2 BEHG besteht der Zweck des Gesetzes in der Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen. Der VDB begrüßt diese verbindliche Formulierung und weist darauf hin, dass biogene Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG überdies mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden. Auch die nachgelagerte EBeV 2022 vertritt diese Rechtsauffassung.

Aus unserer Sicht ist daher nicht gerechtfertigt, dass dem im Januar 2021 von der DEHSt herausgegebenen „Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO<sub>2</sub>-Emissionen - Nationales Emissionshandelssystem 2021 und 2022“ zufolge Bioreinkraftstoffe ab dem Jahr 2023 von der Berichtspflicht erfasst werden sollen (S. 13):

*„Kraft-/Brennstoffe, die ausschließlich aus Biomasse bestehen, sind erst ab dem Jahr 2023 von der Berichtspflicht des BEHG (Anlage 1) erfasst. Dies betrifft*

- *reine Biokraft- und Biobrennstoffe, die in Anlage 1 Absatz 1 des BEHG explizit aufgeführt sind (z.B. Methanol über Position 2905 11 00) und*
- *reinen Biodiesel (FAME), der über Anlage 1 Absatz 2 Nummer 2 des BEHG (Auffangtatbestände) erfasst ist“*

Der VDB sieht in der Berichtspflicht einen unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand, der eingedenk der o. g. Festlegung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG abgelehnt wird.

Der VDB verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Biokraftstoffe im Gegensatz zu Elektromobilität und strombasierten Kraftstoffen seit Jahren eine belegbar wirksame Maßnahme für mehr Klimaschutz im Verkehr darstellen und einer rechtsverbindlichen Nachhaltigkeitszertifizierung unterliegen. Ohne die Nutzung von Biokraftstoffen wäre der Treibhausgasausstoß im deutschen Verkehrssektor laut Evaluations- und Erfahrungsbericht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) allein im Jahr 2019 um ca. 9,7 Mio. t CO<sub>2</sub>eq höher ausgefallen. Die jahres- und tonnenscharfen Emissionsminderungsvorgaben für den Sektor Verkehr gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) machen die Verwendung von Biokraftstoffen auch künftig unverzichtbar.

Im Rahmen der geltenden Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) bestehen bereits umfassende Erfassungs- und Berichtspflichten gegenüber BLE und Generalzolldirektion. Eine zusätzliche bürokratische Verpflichtung - wie im Leitfaden vorgeschlagen - erscheint daher sachlich nicht begründbar.



#### **4. Verfahrenstechnische Anmerkung**

Der VDB begrüßt die gesetzte Frist von 14 Tagen zur Einreichung einer Stellungnahme und bittet darum, Ländern und Verbänden auch in Zukunft ausreichend Zeit für die Erarbeitung und Abstimmung von Eingaben zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen einzuräumen.